

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 474 - 474

Dernburg, Heinrich, ord. Prof.: Pandekten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ablehnt. Der Verfasser hebt die Bedenken hervor, welche der bejahenden Beantwortung dieser Frage entgegenstehen, und bezeichnen es als wünschenswerth, daß diese Bedenken entweder im Wege der Gesetzgebung beseitigt oder im Wege der Verwaltung Anordnungen getroffen werden, welche das fernere Vorkommen unmotivirter Weigerung der administrativen Vorinstanzen verhüten.

2) Der zweite Artikel enthält in Anlehnung an mehrere Urtheile des Reichsgerichts eine lichtvolle Entwicklung des Begriffs und Wesens des Werkverdingungsvertrages und der landrechtlichen Vorschriften über denselben, während unter

3) eine ähnliche Darstellung des Mäklervertrages gegeben wird.

4) Es folgt eine — schon im 8. Bande der Zeitschrift für Civilprozeß von Busch und Bierhaus abgedruckte — Abhandlung über die Feststellungsfrage im heutigen Klagensysteme, welche einen hochwillkommenen Beitrag zur Beseitigung mancher in dieser schwierigen prozessualen Materie verbreiteten Irrthümer, zur Gewinnung einer richtigen Auffassung über den Begriff, die Natur, die Voraussetzungen und die Begrenzung des Gebietes der Feststellungsfrage liefert.

5) Der Schluß des Heftes bildet ein den Begriff der „Schuldverschreibung“ namentlich in den Stempelgesetzen entwickelnder Aufsatz, eine Neubearbeitung der über denselben Gegenstand handelnden, in der juristischen Wochenschrift pro 1885 veröffentlichten Arbeit. Künzel.

30.

Pandekten von Heinrich Dernburg, ordentl. Professor des Rechtes an der Universität Berlin. 5. bis 8. Lieferung. Berlin 1885 und 1886. Verlag von S. W. Müller.

Von den Dernburg'schen Pandekten, deren erste vier Lieferungen Band 29. S. 445. der Beiträge angezeigt worden, sind inzwischen vier weitere Lieferungen erschienen. Mit der siebenten Lieferung schließt der erste, das Sachenrecht zu Ende führende, mit einem Parömien- und Sach-Register versehene Band ab. In der 8. Lieferung ist der allgemeine Theil des Obligationsrechts begonnen. Sie behandelt die rechtliche Natur der Obligation einschließlich der Naturalobligation, die Entstehungsgründe (Form, Abschluß obligatorischer Geschäfte, actiones adjecticiae qualitatis), Erfordernisse und Arten der obligatorischen Geschäfte, Inhalt und Gegenstand der Obligation (Spezies- und Genus-Schuld, alternative Obligationen, Zinsen, Alimentationspflicht, Art und Zeit der Erfüllung, Verschuldung, Verzug).

Das Werk ist in dem Sinne fortgesetzt, in dem es begonnen ist. In Betreff der Ziele, die sich der Verfasser gestellt, kann ich auf die frühere Anzeige verweisen. Daß das Unternehmen, wie ich meine mit Recht, nicht nur in den Kreisen der Studirenden, sondern auch unter den Praktikern dankbare Aufnahme gefunden hat, wird mir von vielen Seiten bestätigt. Künzel.